Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/23 7Ob518/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ZPO §57
ZPO §243 Abs4

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 243 Abs 4 ZPO bleibt in den Fällen, in denen die Beantwortung der Klage eines ausländischen Klägers mit schriftlichem Beschluß aufgetragen wurde, für eine Auslegung, daß der Beklagte innerhalb der Klagebeantwortungsfrist nur einen Antrag gemäß § 57 ZPO zu stellen habe, die Klagebeantwortung aber erst nach Zustellung des Beschlusses auf Abweisung dieses Antrages erstatten müsse, kein Raum.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/94
  Entscheidungstext OGH 23.02.1994 7 Ob 518/94
  Veröff: EvBl 1994/104 S 512

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0036161

Dokumentnummer

JJR_19940223_OGH0002_0070OB00518_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at